

# STATUTEN

**Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF)**



## AUSGABE 2008

Diese Statuten wurden am 3. Dezember 2005 von der Generalversammlung genehmigt und an der Generalversammlung vom 19. Januar 2008 geändert.

**INHALTSVERZEICHNIS SEITE**

<b>1.</b>	<b>NAME UND SITZ</b> .....	4
<b>2.</b>	<b>ZWECK</b> .....	4
<b>3.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	4
3.1	Mitglieder .....	4
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
3.3	Rechte, Pflichten und Aufgaben .....	5
3.4	Mitgliederbeiträge/Haftung .....	5
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
<b>4.</b>	<b>FINANZEN</b> .....	5
4.1	Einnahmen .....	5
4.2	Verwendung .....	5
4.3	Geschäftsjahr .....	5
<b>5.</b>	<b>ORGANE</b> .....	5
5.1	Auflistung der Organe des SBSF .....	5
<b>6.</b>	<b>GENERALVERSAMMLUNG</b> .....	6
6.1	Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung .....	6
6.2	Stimm- und Wahlrecht .....	6
6.3	Teilnehmer ohne Stimm- und Wahlrecht .....	6
6.4	Anträge und Traktanden .....	6
6.5	Zeitpunkt und Einladung.....	6
6.6	Protokoll .....	7
6.7	Beschlussfähigkeit .....	7
6.8	Wahlen und Abstimmungen .....	7
6.9	Ausserordentliche Generalversammlung .....	7
6.10	Informationstagung der Präsidenten .....	7
<b>7.</b>	<b>ZENTRALVORSTAND</b> .....	7
7.1	Zusammensetzung .....	7
7.2	Wahl des Zentralvorstandes .....	8
7.3	Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes .....	8
7.4	Beschlussfähigkeit .....	8
7.5	Protokoll .....	8
7.6	Rechtsverbindliche Unterschrift .....	8
<b>8.</b>	<b>KOMMISSIONEN/BEREICHE</b> .....	8
8.1	Kommissionen .....	8
8.2	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen .....	8
<b>9.</b>	<b>REVISIONSSTELLE</b> .....	9
9.1	Wahl .....	9
9.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	9

<b>10. RECHTSORDNUNG</b> .....	9
10.1 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit.....	9
10.2 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.....	9
10.3 Disziplinarstelle .....	9
10.4 Verbandsschiedsgericht .....	9
10.5 Kompetenzen im Bereich der Dopingkontrollen.....	9
<b>11. GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	9
11.1 Grundsatz .....	9
11.2 Entlohnung .....	9
11.3 Organisation .....	9
<b>12. DATENSCHUTZ</b> .....	10
<b>13. STATUTENÄNDERUNGEN</b> .....	10
<b>14. AUFLÖSUNG</b> .....	10
<b>15. IN KRAFT TRETEN</b> .....	10

## **1. NAME UND SITZ**

- 1.1 Unter dem Namen „Swiss Baseball and Softball Federation“ (SBSF) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der SBSF ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

## **2. ZWECK**

- 2.1 Der SBSF ist die Dachorganisation aller Verbände und Vereine und Organisationen, die sich im weitesten Sinne mit dem Baseball und Softballsport in der Schweiz befassen.
- 2.2 Der SBSF unterstützt und koordiniert gesamtschweizerisch die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, in Swiss Olympic sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- 2.3 Der SBSF vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der CEB (Confédération Européen de Baseball), der IBAF (International Baseball Federation), der ESF (European Softball Federation) und der ISF (International Softball Federation).
- 2.4 Der SBSF koordiniert und fördert die Aus- und Weiterbildung aller Baseball- und Softballspielenden.
- 2.5 Die Nachwuchsförderung nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein.
- 2.6 Hauptzweck des SBSF ist die Förderung, Weiterentwicklung und Regelung des Baseball- und Softballsportes in der Schweiz. Er fördert und unterstützt den wettkampfmässigen Baseball- und Softballsport in der Schweiz. Er trifft alle notwendigen Massnahmen für eine einheitliche und sportlich einwandfreie Organisation und Durchführung von wettkampfmässigen Veranstaltungen.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### **3.1 Mitglieder**

- 3.1.1 Mitglied des SBSF können alle Organisationen sein, die den Baseball- und/oder Softballsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- 3.1.2 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um den SBSF oder den Baseball- und/oder Softballsport allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **3.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.2.1 Organisationen, die dem SBSF beitreten wollen, haben jeweils bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einzureichen.  
Dem Gesuch sind beizulegen:
  - a) die Statuten;
  - b) die Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder;
  - c) Mitgliederverzeichnis;
  - d) eine Erklärung, dass der Gesuchsteller und seine Mitglieder die Statuten, die Verbandsgerichtsbarkeit, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SBSF vorbehaltlos anerkennt.
- 3.2.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

### **3.3 Rechte, Pflichten und Aufgaben**

3.3.1 Die Mitglieder unterstützen den SBSF im Erreichen seiner Ziele, befolgen dessen Statuten und im Rahmen ihres Zweckes dessen Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung des Baseball- und Softballsportes.

3.3.2 Die Mitglieder nehmen an der Generalversammlung des SBSF Einsitz und sind stimm- und wahlberechtigt.

3.3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten dem SBSF zu melden.

3.3.4 Beschlüsse des Zentralvorstandes (Reglementsänderungen und Gebühren- bzw. Bussenordnungen) treten für das laufende Verbandsjahr in Kraft.

Sie fallen auf Ende Verbandsjahr ohne weiteres dahin, sofern sie von der Generalversammlung nicht genehmigt werden oder keinen Einzug in ein Reglement finden, das von der Generalversammlung ebenfalls genehmigt werden muss.

Solche Beschlüsse, die von der GV nicht genehmigt wurden, können in der gleichen Sache vom Zentralvorstand nicht erneut gefasst werden.

### **3.4 Mitgliederbeiträge/Haftung**

3.4.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten.

3.4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung beschlossen. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 1'000.--.

3.4.3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehen nicht.

### **3.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

3.5.1 Der Austritt aus dem SBSF kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens am 31. Oktober dem Zentralvorstand des SBSV schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

3.5.2 Der Zentralvorstand oder ein Mitglied kann der Generalversammlung beantragen ein Mitglied auszuschliessen, das den Interessen des SBSF zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

## **4. FINANZEN**

### **4.1 Einnahmen**

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Meisterschaftsbeiträgen, Lizenzgebühren und allfälligen Bussen;
- c) Erträge aus den dem SBSF unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- d) Sponsorenbeiträge;
- e) Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- f) Einnahmen der öffentlichen Hand;
- g) Einnahmen von privaten Organisationen.
- h) Diverse Einnahmen

### **4.2 Verwendung**

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des SBSF jährlich im Budget festgelegt.

### **4.3 Geschäftsjahr**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Oktober abgeschlossen und das neue Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November.

## **5. ORGANE**

### **5.1 Auflistung der Organe des SBSF**

- a) Generalversammlung (GV);
- b) Zentralvorstand (ZV);
- c) Revisionsstelle (RS);
- d) Verbandsschiedsgericht (VSG).

## **6. GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBSF. Sie besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliederorganisationen oder deren bevollmächtigten Stellvertretern.

### **6.1 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Feststellung und Bekanntgabe der Stimmverteilung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme in die Traktandenliste von rechtzeitig beantragten Anträgen;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten GV und Abnahme der Jahresberichte;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
- g) Genehmigung der Verbandspolitik und der Beschlüsse vom Zentralvorstand;
- h) Genehmigung des Budgets inkl. Abgaben, Gebühren und Mitgliederbeiträge;
- i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- j) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die rechtzeitig beantragten und traktandierten Anträge;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Wahl des Präsidenten und des Zentralvorstandes;
- n) Wahl der Revisionsstelle;
- o) Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes;

### **6.2 Stimm- und Wahlrecht**

- 6.2.1 An der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind alle SBSF Mitglieder, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren bevollmächtigten Stellvertreter.
- 6.2.2 Bei Sachvorlagen hat jedes Mitglied je eine Stimme und zusätzlich:
  - pro Mannschaft und pro 9 lizenzierte Jugendspieler (über alle Altersklassen), die im betreffenden Jahr an einer durch den SBSF organisierten Meisterschaft teilgenommen und beendet hat eine Stimme
- 6.2.3 Bei Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

### **6.3 Teilnehmer ohne Stimm- und Wahlrecht**

Die Kommissionsmitglieder, die Mitarbeitenden sowie die Rechtspflegeorgane können der Generalversammlung beiwohnen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Vertreter von SBSF-Mitgliederorganisationen der Generalversammlung beiwohnen. Pro SBSF-Mitgliederorganisation darf ein weiteres Mitglied in beratender Funktion an der GV teilnehmen.

### **6.4 Anträge und Traktanden**

- 6.4.1 Die Mitglieder, alle SBSF-Organen und ihre Kommissionen sind berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils bis 31. Oktober im voraus schriftlich bei der Geschäftsstelle SBSF einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 6.4.2 Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### **6.5 Zeitpunkt und Einladung**

- 6.5.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und ist im Laufe der ersten 3 Monate des Verbandsjahres einzuberufen.
- 6.5.2 Die Einladung zur Generalversammlung wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen zugestellt.

## **6.6 Protokoll**

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innerhalb von 2 Monaten nach der Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

## **6.7 Beschlussfähigkeit**

6.7.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder. Die Generalversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über alle Geschäfte sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist;
- mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen über Mitgliederausschlüsse. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

## **6.8 Wahlen und Abstimmungen**

6.8.1 Alle Wahlen erfolgen geheim, falls nicht auf Antrag ohne Gegenstimme offene Wahl beschlossen wird.

6.8.2 Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen (Enthaltungen werden mitgezählt). Stellen sich für die Wahl des Präsidenten mehr als 2 Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so scheidet der mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidaten gilt ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.8.3 Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes hat jedes Mitglied nur eine Stimme pro zu besetzender Stelle gem. Art. 7.1.

6.8.4 Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

## **6.9 Ausserordentliche Generalversammlung**

6.9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Präsidenten, eines SBSF-Organs oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Diese Generalversammlung hat spätestens zwei Monate, nachdem das Begehren beim Zentralvorstand oder bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, stattzufinden.

6.9.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung.

## **6.10 Informationstagung der Präsidenten**

Bei Bedarf kann der Zentralvorstand die Vertreter der SBSF-Mitglieder zu einer Informationstagung und Aussprache einladen. Über die Informationstagung ist ein Protokoll zu führen.

# **7. ZENTRALVORSTAND**

## **7.1 Zusammensetzung**

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

### **7.1.1 Zentralvorstand**

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Kassier;
- d) Leiter Technische Kommission Baseball;
- e) Leiter Technische Kommission Softball;
- f) Leiter Schiedsrichterkommission;
- g) Verantwortlicher Leistungssport;
- h) Leiter Ausbildungskommission;
- i) Verantwortlicher Sponsoring;
- j) Verantwortlicher Marketing/Kommunikation;

## **7.2 Wahl des Zentralvorstandes**

Der Zentralvorstand wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Zentralvorstandsmitglieder sind höchstens für 6 Amtsperioden hintereinander wählbar. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

## **7.3 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes**

- a) Entwicklung der Strategie und Politik des Verbandes;
- b) Strategische Führung des Verbandes;
- c) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- d) Rechnungslegung;
- e) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zu Handen der Generalversammlung;
- f) Genehmigung und Inkraftsetzung von Richtlinien, die alle Vorstandsaufgaben und Kommissionen betreffen, insbesondere die Organisationsrichtlinien;
- g) Regelung der Kompetenzen, Finanzierung und Zielsetzungen der Kommissionen;
- h) Mittelzuweisung an die Kommissionen;
- i) Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- j) Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen;
- l) Genehmigung und Inkraftsetzung der technischen Reglemente;
- m) Genehmigung der Anträge der Kommissionen betreffend
  - Delegierte
  - Offizielle des SBSFbei der CEB, IBAF, ESF, ISF und anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- n) Delegieren von Aufgaben an die Kommissionen;
- o) Beschlussfassung über andere, nicht den Kommissionen vorbehaltenen Aufgaben.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes sind in den Organisationsrichtlinien geregelt.

## **7.4 Beschlussfähigkeit**

- 7.4.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.4.2 Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.
- 7.4.3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung.

## **7.5 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **7.6 Rechtsverbindliche Unterschrift**

Im SBSF gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Zentralvorstand erteilt.

# **8. KOMMISSIONEN/BEREICHE**

## **8.1 Kommissionen**

Kommissionen/Bereiche sind Organisationseinheiten, die für Baseball bzw. Softball umfassend verantwortlich sind. Es bestehen im SBSV fünf ständige Kommissionen/Bereiche, die dem Zentralvorstand unterstellt sind:

- a) Technische Kommission Baseball (TK Baseball);
- b) Technische Kommission Softball (TK Softball);
- b) Schiedsrichterkommission (SK);
- c) Ausbildungskommission (AK);
- e) Leistungssportförderung (LS).

Der Zentralvorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

## **8.2 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen**

Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in den Organisationsrichtlinien festgelegt.

## **9. REVISIONSSTELLE**

### **9.1 Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **9.2 Aufgaben und Kompetenzen**

- 9.2.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsstelle und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 9.2.2 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen/Bereiche sind verpflichtet, der Revisionsstelle die verlangten Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.

## **10. RECHTSORDNUNG**

### **10.1 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit**

- 10.1.1 Die Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des SBSF begründet sind.

### **10.2 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Disziplinarstelle (DS);
- b) das Verbandsschiedsgericht (VSG).

### **10.3 Die Disziplinarstelle**

- 10.3.1 Organisation und Kompetenzen regelt das Disziplinarreglement sowie die Reglemente.
- 10.3.2 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung sind im Disziplinarreglement geregelt.
- 10.3.3 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Einzelrichter. Der Einzelrichter bestimmt 3 Ersatz-Einzelrichter aus anderen SBSF-Mitgliedern als demjenigen, dem er selbst angehört. Pro SBSF-Mitglied darf nicht mehr als 1 Person als Einzelrichter oder Ersatz-Einzelrichter tätig sein.

### **10.4 Das Verbandsschiedsgericht**

- 10.4.1 Organisation und Kompetenzen regelt das Verbandsschiedsgerichtsreglement sowie die Reglemente.
- 10.4.2 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung sind im Verbandschiedsgerichtsreglement geregelt. Die Entscheide des VSG sind innerhalb des SBSF endgültig und für alle Mitglieder bindend.
- 10.4.3 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und 2 weitere Mitglieder.

### **10.5 Kompetenzen im Bereich der Dopingkontrollen**

- 10.5.1 Im Bereich des Menschendorings anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Zuständigkeit von Swiss Olympic ausdrücklich.
- 10.5.2 Der SBSF anerkennt ausserdem das Anti-Doping Reglement der IBAF.

## **11. GESCHÄFTSSTELLE**

### **11.1 Grundsatz**

Der Verband führt eine Geschäftsstelle.

### **11.2 Entlöhnung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Angestelltenverhältnis.

### **11.3 Organisation**

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in den Organisationsrichtlinien geregelt.

## **12. DATENSCHUTZ**

- 12.1 Der SBSF führt eine Liste mit allen Mitgliedern der Mitgliederorganisationen und allen lizenzierten Spielerinnen und Spielern. Er bearbeitet diese Personendaten im Rahmen der Administration des Verbandes und der Meisterschaften, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Ausfällung von Sanktionen. Die Liste kann auch besonders schützenswerte Daten (z.B. ausgesprochene Disziplinarstrafen) und/oder Persönlichkeitsprofile beinhalten.
- 12.2 Mitglieder der Mitgliederorganisationen haben das Recht vom SBSF schriftlich darüber Auskunft zu verlangen, welche Daten über sie gespeichert werden und unrichtige Daten berichtigen zu lassen.
- 12.3 Der SBSF kann im Rahmen der Zweckbestimmung von Art. 2 Daten (Spielerfreistellungen, Einsätze im Ausland, Nationalmannschaftseinsätzen, Funktionärsausbildungen etc.) an Dritte weitergeben, die sich auch im Ausland befinden können. Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile werden weder an Dritte noch ins Ausland weitergegeben.
- 12.4 Die Mitgliederorganisationen sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die genannten Verwendungen zu informieren.

## **13. STATUTENÄNDERUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen der Statuten werden mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

## **14. AUFLÖSUNG**

- 14.1 Der SBSF kann aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der Stimmen an der Generalversammlung vertreten sind und zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies beschliessen.
- 14.2 Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat.

## **15. IN KRAFT TRETEN**

- 15.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. Dezember 2005 total revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche ältere Fassungen.